



- Beschlussvorlage** **Informationsvorlage**
- Tischvorlage** **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

TOP 7			
Gremium	Stadtrat	Amt	Bauamt
Datum	01.06.2023	Verfasser	Kröhnert

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.

<u>Gegenstand</u>	<u>Bauvorhaben:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	Stellungnahme der Stadt Radeburg zum Bauantrag „Errichtung Flutlichtanlage für Fußballplatz“
<input type="checkbox"/> Information	<u>Baugrundstück:</u>
	Gemarkung Berbisdorf, Flurstück 806/15, Am Sportplatz 6

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Flurstück 806/15 der Gemarkung Berbisdorf.

Das Bauvorhaben soll auf einem stadt-eigenen Grundstück errichtet werden und eine vorhandene Anlage ergänzen und teilweise ersetzen.

Die Stadt Radeburg beurteilt das Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der gesicherten Erschließung.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB; örtliche Bauvorschriften für diesen Bereich (z.B. Ortsgestaltungssatzung) bestehen nicht.

Voraussetzung für den Nachweis der gesicherten Erschließung sind Zufahrt, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, sowie Löschwasserversorgung. Die Erschließungsvoraussetzungen wurden geprüft und werden von der Verwaltung bestätigt.

Darüber hinaus ist hier die Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümer erforderlich.

Hierzu wird derzeit ein neuer Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Antragsteller erarbeitet, der die Nutzung der Sportanlage im derzeitigen Umfang regelt.

Rechtsgrundlagen:

§ 36 BauGB (Baugesetzbuch)

Anlagenverzeichnis:

- Auszug aus dem Liegenschaftsregister mit Lagekennzeichnung
- Auszüge aus der Baubeschreibung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Radeburg stimmt dem Bauantrag Errichtung Flutlichtanlage für Fußballplatz auf dem Flurstück 806/55 der Gemarkung Berbisdorf zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Umsetzung der Maßnahme die vertraglichen Regelungen für die Nutzung des städtischen Grundstücks durch den Antragsteller rechtlich an die künftige Nutzung anzupassen.

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Kröhnert
Bauamtsleiter

gez. Kröhnert
Vorlage erarbeitet